

Put Warrant auf ABB

SSPA Produkttyp: Warrant (2100)
 Valor: 146535909 / ISIN: CH1465359094 / SIX Symbol: SL2B3U

Endgültiges Termsheet
 Nur für Marketingzwecke

Informationen zum Produkt & Basiswert

Basiswert(e)	Referenz-Level	Strike	Bezugsverhältnis
ABB Ltd Bloomberg: ABBN SE / LSEG: ABBN.S / Valor: 1222171 / ISIN: CH0012221716	CHF 53,10	CHF 50,00	5:1 (5 Stück(e) beziehen sich auf 1 Basiswert(e))

Warrants sind für Anleger mit einer hohen Risikotoleranz. Sie bieten die Möglichkeit, sich mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz überproportional an der Wertentwicklung des Basiswerts ihrer Wahl zu beteiligen. Je nach Produkt kann der Anleger von steigenden (Call Warrants) oder fallenden (Put Warrants) Märkten profitieren. Das Verlustrisiko ist auf das investierte Kapital begrenzt.

Der Preis eines Warrants kann durch mehrere Faktoren beeinflusst werden, neben den Kursbewegungen des Basiswerts sind das insbesondere: Zeit bis zum Verfall, implizite Volatilität, risikofreier Zinssatz und erwartete Dividenden.

Produktdetails

Wertpapierkennnummern	Valor: 146535909 / ISIN: CH1465359094 / SIX Symbol: SL2B3U
Ausgabevolumen	Bis zu 17.000.000 Stücke (Aufstockung möglich)
Ausgabepreis	CHF 0,60 (Stücknotierung)
Auszahlungswährung	CHF
Strike Währung	CHF
Optionstyp	Amerikanisch
Settlement	In bar
Ausübung am Verfalltag	Automatisch

Daten

Beginn des öffentlichen Angebotes	21. Juli 2025
Festlegungstag (Pricing)	21. Juli 2025
Zahltag bei Ausgabe (Emissionstag)	23. Juli 2025
Erster SIX Handelstag	22. Juli 2025
Ausübungsperiode	24. Juli 2025 bis 20. März 2026, 12:00 Uhr Ortszeit Zürich
Bewertungstag	Der Bewertungstag entspricht dem Ausübungstag bzw. dem Verfalltag.
Bewertungszeit	Zeitpunkt der Bestimmung des Schlusskurses des Basiswerts an der Massgeblichen Börse.
Letzter Handelstag / Uhrzeit	20. März 2026, 12:00 Uhr Ortszeit Zürich
Verfalltag (Verfall)	20. März 2026 (unterliegt den Bestimmungen betreffend Marktstörungen)
Fälligkeitstag	25. März 2026 (unterliegt den Bestimmungen betreffend Marktstörungen)

Rückzahlung

Während der Ausübungsperiode ist der Wertpapiergläubiger berechtigt, den Warrant auszuüben. Bei einer Ausübung ist der Wertpapiergläubiger berechtigt, von der Emittentin 3 Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag gemäss folgendem Optionsrecht zu beziehen:

Optionsrecht	Barauszahlung des Abrechnungsbetrages in der Auszahlungswährung. Der Abrechnungsbetrag entspricht der Differenz, um die der Strike den Abrechnungskurs überschreitet, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, umgerechnet in die Auszahlungswährung, falls zutreffend. Falls der Abrechnungskurs dem Strike entspricht oder höher ist, verfällt der ausgeübte Warrant wertlos. Nicht ausgeübte Warrants werden automatisch am Verfalltag ausgeübt.
Abrechnungskurs	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts, wie am Bewertungstag an der Massgeblichen Börse ermittelt.

Allgemeine Informationen

Emittentin	UBS AG, Zürich
Rating der Emittentin	Aa2 Moody's / A+ S&P / A+ Fitch
Aufsichtsbehörde der Emittentin	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Für die Niederlassung London zusätzlich die Financial Conduct Authority (FCA) sowie die Prudential Regulation Authority (PRA). Für die Niederlassung Jersey zusätzlich die Financial Services Commission (JFSC) in Jersey.
Federführer	UBS AG, Zürich (UBS Investment Bank)
Berechnungsstelle	UBS AG, Zürich
Zahlstelle	UBS Switzerland AG
Massgebliche Börse	ABB: SIX Swiss Exchange
Börsengeschäftstag	Der Börsengeschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem der Massgebliche Referenzmarkt für den Handel geöffnet ist, und der Kurs des Basiswerts in Übereinstimmung mit den massgeblichen Regeln bestimmt wird.
Kotierung	SIX Swiss Exchange
Sekundärmarkt	Die Emittentin oder der Lead-Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen regelmässig Geld- und/oder Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Die Emittentin oder der Lead-Manager geben jedoch keine festen Zusagen ab, Liquidität mittels Geld und/oder Briefkursen für dieses Produkt zur Verfügung zu stellen, und übernehmen keine rechtliche Verpflichtung, solche Kurse in einer bestimmten Höhe festzulegen oder überhaupt anzubieten. Tägliche Preisindikationen sind, sofern verfügbar, über LSEG/ Bloomberg, www.ubs.com/keyinvest und SIX Financial Information abrufbar.
Kleinste handelbare Einheit	1 Warrant(s)
Mindestausübungszahl	1 Warrant(s), Warrants können nur in integralen Vielfachen von 1 ausgeübt werden.
Verwahrstelle	SIX SIS, Euroclear, Clearstream (registriert als Bucheffekten bei SIX SIS AG, in der Schweiz)
Verbriefung	Wertrechte
Status	Unbesichert / Nicht nachrangig
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich
Anpassungen	Während der Laufzeit der Produkte können die Produktdaten angepasst werden. Ausführliche Informationen hinsichtlich der Anpassungen können der Produktdokumentation entnommen werden.
Öffentliches Angebot	Schweiz

Wichtige Informationen

Diese Informationen werden von UBS AG bzw. deren verbundenen Unternehmen («**UBS**») mitgeteilt. UBS kann – als Eigenhändlerin oder Vermittlerin – in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte,

welche dem in diesem Dokument beschriebenen Produkt zugrunde liegen, Positionen eingehen, Käufe oder Verkäufe tätigen oder als Market-Maker auftreten. UBS kann Investmentbanking- und/oder andere Dienstleistungen für die in diesem Dokument referenzierten Unternehmen erbringen und/oder Mitarbeitende beschäftigen, die als Verwaltungsratsmitglieder in diesen Unternehmen fungieren. Die Absicherungs- und/oder Handelsgeschäfte von UBS im Zusammenhang mit diesem Produkt können Auswirkungen auf den Kurs der Basiswerte sowie auf die Wahrscheinlichkeit haben, dass relevante Grenzwerte überschritten werden. UBS hat Richtlinien und Prozesse aufgestellt, welche die Gefahr der Beeinflussung ihrer Führungskräfte und Mitarbeitenden durch Interessen- oder Pflichtenkonflikte sowie der unbefugten Offenlegung oder Bereitstellung von vertraulichen Informationen minimieren sollen.

Unter bestimmten Umständen verkauft UBS dieses Produkt an Händler oder sonstige Finanzinstitute mit einem Abschlag vom Ausgabepreis oder erstattet ihnen auf ihre Rechnung einen Teil des Ausgabepreises («**Vertriebsgebühren**»). Vertriebsgebühren werden, falls ausgerichtet, in diesem Dokument ausgewiesen und entsprechen dem maximalen Betrag, den ein Händler oder ein Finanzinstitut von UBS erhalten kann; der tatsächlich ausgezahlte Betrag kann geringer ausfallen. Weitere Informationen dazu können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Strukturierte Transaktionen sind komplex und können ein hohes Verlustrisiko beinhalten. Vor Transaktionsabschluss sollten Sie sich daher in rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, steuerlichen, finanziellen und buchhalterischen Fragen im von Ihnen für notwendig erachteten Masse beraten lassen und Ihre Anlage-, Absicherungs- und Handelsentscheidungen (einschliesslich Entscheide bezüglich der Eignung einer Transaktion) auf der Grundlage Ihres eigenen Urteils sowie der Beratung durch die von Ihnen zugezogenen Spezialisten treffen. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, fungiert UBS für Sie bei keiner Transaktion als Finanzberater oder Treuhänder.

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine persönliche Empfehlung oder eine Aufforderung zum Abschluss einer Transaktion dar und darf nicht als Anlageberatung verstanden werden. Die Bedingungen einer jeden Investition in das Produkt, auf das sich dieses Dokument bezieht, richten sich nach den ausführlichen Bestimmungen, die in der Produktdokumentation enthalten sind. UBS macht keine Zusicherung oder übernimmt keine Garantie für irgendeine hierin enthaltene Information aus unabhängiger Quelle. Dieses Dokument darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von UBS weder reproduziert noch vervielfältigt werden. Es wurden und werden in keiner Rechtsordnung Schritte im Hinblick auf die Zulässigkeit eines öffentlichen Angebots für die hierin beschriebenen Produkte unternommen, es sei denn, es wird in der Produktdokumentation ausdrücklich darauf hingewiesen. Der Verkauf der Produkte hat unter Einhaltung aller geltenden Verkaufsbeschränkungen der jeweils massgeblichen Rechtsordnung zu erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, dass den Anlegern für Transaktionen in Verbindung mit diesem Produkt Kosten, einschliesslich Steuern, entstehen, die nicht von UBS bezahlt bzw. von UBS getragen werden. Weitere Informationen finden Sie in der Produktdokumentation.

Produktdokumentation

Die vollständigen Angaben zu den Produkten, insbesondere die verbindlichen Wertpapierbedingungen, sowie Angaben zur Emittentin und zu Risikofaktoren sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und dem zugehörigen Basisprospekt, bestehend aus «Securities Note for the issuance of Warrants and other leveraged Securities» und dem entsprechenden «Registration Document of UBS AG» (nebst Nachträgen) (zusammen die «**Produktdokumentation**»), zu entnehmen. Die Produktdokumentation und, falls verfügbar, das Basisinformationsblatt sind bei UBS AG, Postfach, CH-8098 Zürich (Schweiz), telefonisch (+41-(0)44-239 47 03), per Fax (+41-(0)44-239 69 14) oder per E-Mail (swiss-prospectus@ubs.com) kostenfrei erhältlich. Für Kunden ausserhalb von Grossbritannien ist die Produktdokumentation zudem auf dem Internet unter www.ubs.com/keyinvest erhältlich. Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Produkt erfolgen wie in der Produktdokumentation beschrieben. Zusätzlich werden allfällige Anpassungen der Produktbedingungen für Kunden ausserhalb von Grossbritannien auf dem Internet unter www.ubs.com/keyinvest veröffentlicht.

Steuerinformationen Schweiz

Eidgenössische Stempelabgabe	Das Produkt ist keine steuerbare Urkunde. Käufe und Verkäufe unterliegen nicht der Umsatzabgabe.
Schweizer Einkommenssteuer	In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die das Produkt im Privatvermögen halten, erzielen kein steuerbares Einkommen mit einer Anlage in diesem Produkt.
Schweizer Verrechnungssteuer	Dieses Produkt unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer. Allenfalls gelangt eine ausländische Quellensteuer zur Anwendung.

Diese Steuerinformationen beschreiben die schweizerischen Steuerfolgen des Produkts gemäss den im Zeitpunkt der Emission bestehenden rechtlichen Grundlagen und der Praxis der Steuerbehörden. Die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Steuerbehörden können sich jederzeit ändern, wobei rückwirkende Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

Verkaufsbeschränkungen

Wer ein Produkt für den Wiederverkauf erwirbt, darf dieses nicht in einer Rechtsordnung anbieten, wenn die Emittentin dadurch dazu verpflichtet wäre, weitere Dokumente in Bezug auf das Produkt in dieser Rechtsordnung registrieren zu lassen.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen sind nicht als definitiver Hinweis darauf zu verstehen, ob ein Produkt in einer Rechtsordnung verkauft werden kann. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen über Angebote, Verkäufe oder den Besitz dieses Produktes können in anderen Rechtsordnungen anwendbar sein. Anleger, die dieses Produkt erwerben, sollten sich vor dem Weiterverkauf dieses Produkts diesbezüglich beraten lassen.

Europäischer Wirtschaftsraum - In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "Mitgliedstaat") darf in einem Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot der Produkte nur nach Maßgabe der folgenden Ausnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die "Prospektverordnung") erfolgen:

- a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist;
- b) Weniger als 150 Angebotsempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung);
- c) ein Angebot von Produkten an Anleger, die Produkte für einen Gesamtpreis von mindestens EUR 100 000 pro Anleger für jedes separate Angebot erwerben; und/oder
- d) Sonstige Ausnahmeangebote: jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung fallen, vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Produkten im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder das Nachtragen eines Prospekts gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Produkte in jedem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise von ausreichenden Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für die oben im Abschnitt "Öffentliches Angebot" unter "Allgemeine Informationen" genannten Rechtsordnungen.

Hongkong - Jeder Käufer gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass er weder in Hongkong noch anderenorts Werbematerialien, Aufforderungen oder sonstige Schriftstücke in Zusammenhang mit dem Produkt herausgegeben oder zwecks Herausgabe besessen hat bzw. herausgeben oder zwecks Herausgabe besitzen wird, die an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalt wahrscheinlich der Öffentlichkeit in Hongkong zugänglich ist bzw. von ihr gelesen wird (außer soweit nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig), es sei denn, es handelt sich um ein Produkt, das nur an Personen außerhalb von Hongkong oder an "professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) und sich daraus ergebenden Regeln verkauft wird oder verkauft werden soll.

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein strukturiertes Produkt, das Derivate beinhaltet. Eine Anlage empfiehlt sich nur, wenn man das Produkt vollständig versteht und bereit ist, die damit verbundenen Risiken zu tragen. Wer sich über die mit einem Produkt verbundenen Risiken nicht im Klaren ist, sollte sich diese von seinem Anlageberater erklären lassen oder unabhängigen, professionellen Rat einholen.

Singapur - Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der Monetary Authority of Singapore registriert. Somit dürfen dieses Dokument und alle anderen Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Produkte nicht in Umlauf gebracht oder verteilt werden, noch dürfen die Produkte direkt oder indirekt Personen in Singapur angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, außer (i) einem institutionellen Anleger (wie definiert in Abschnitt 4A des Securities and Futures Act 2001 of Singapore in der jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung (das „SFA“) gemäß Abschnitt 274 des SFA, (ii) an eine relevante Person (wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert) gemäß Abschnitt 275(1) des SFA oder an eine beliebige Person gemäß Abschnitt 275(1A) des SFA und in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die in Abschnitt 275 des SFA und (falls zutreffend) in Regulation 3 der Securities and Futures (Classes of Investors) Regulations 2018 angegeben sind, oder (iii) anderweitig gemäß den und in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer anderen anwendbaren Bestimmung des SFA.

Wenn die Produkte gemäß Abschnitt 275 des SFA von einer relevanten Person gezeichnet oder gekauft werden, die

- (a) eine Gesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (wie in Abschnitt 4A des SFA definiert) ist), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Investitionen zu halten, und deren gesamtes Aktienkapital im Besitz einer oder mehrerer Personen ist, von denen jede ein akkreditierter Anleger ist; oder
- (b) ein Trust (dessen Treuhänder kein akkreditierter Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Investitionen zu halten, und wobei jeder Begünstigte des Trusts eine Person ist, die ein akkreditierter Anleger ist,

dürfen Wertpapiere oder auf Wertpapieren basierende derivative Verträge (jeder Begriff wie in Abschnitt 2(1) des SFA definiert) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Anteile der Begünstigten (unabhängig von deren Beschreibung) an diesem Trust nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Gesellschaft oder dieser Trust die Produkte im Rahmen eines Angebots gemäß Abschnitt 275 des SFA erworben hat, übertragen werden, außer:

- (1) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person, wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert, oder an eine Person, die sich aus einem Angebot gemäß Abschnitt 275(1A) oder Abschnitt 276(4) (c)(ii) des SFA ergibt;
- (2) wobei keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht wird oder erbracht werden soll;
- (3) wenn die Übertragung von Rechts wegen erfolgt;
- (4) wie in Abschnitt 276(7) des SFA festgelegt; oder
- (5) wie in Regulation 37A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Securities and Securities-based Derivatives Contracts) Regulations 2018 festgelegt.

gemäß Abschnitt 309B(1)(c) des SFA teilt der Emittent hiermit den relevanten Personen (wie im SFA definiert) mit, dass die Produkte als „andere als die vorgeschriebenen Kapitalmarktprodukte“ (wie im SFA und in den Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018 definiert) und „spezielle Anlageprodukte“ (wie in der MAS-Bekanntmachung SFA 04-N12 definiert) klassifiziert sind: Bekanntmachung über den Verkauf von Anlageprodukten und MAS-Bekanntmachung FAA-N16: Bekanntmachung über Empfehlungen zu Anlageprodukten).

Vereinigtes Königreich - Ein öffentliches Angebot der Produkte im Vereinigten Königreich darf nur in Übereinstimmung mit den folgenden Ausnahmen erfolgen, die in der britischen Prospektverordnung und/oder im FSMA (falls zutreffend) festgelegt sind:

- (a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung ist;
- (b) weniger als 150 Zielpfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung);
- (c) andere freigestellte Angebote: jederzeit unter anderen Umständen, die unter Abschnitt 86 des FSMA fallen, vorausgesetzt, dass kein solches in Buchstabe (a) bis (c) oben genanntes Angebot eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Abschnitt 85 FSMA oder den Nachtrag eines Prospekts gemäß Artikel 23 der britischen Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Produkten" in Bezug auf Produkte die Mitteilung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Produkte in jeder Form und mit allen Mitteln, damit ein Anleger entscheiden kann, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden; der Ausdruck "britische Prospektverordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129, da sie

gemäß dem European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) (die "EUWA") Teil des innerstaatlichen Rechts ist; und "FSMA" bezeichnet den Financial Services and Markets Act 2000.

USA - Dieses Produkt kann weder in den USA noch an US-Personen verkauft oder angeboten werden.